

**Begutachtungsentwurf**

24.05.2019

zu Zl. 06-ET4-27/1-2019

**Verordnung der Landesregierung vom .....,  
Zl. 06-ET4-27/1-2019, mit der nähere Bestimmungen über die Anwendung pädagogischer  
Grundlagendokumente in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in  
Tagesbetreuung erlassen werden**

Aufgrund des § 2a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 49 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. xx /2019, wird verordnet:

**§ 1**

**Grundlagendokumente**

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a K-KBBG – ausgenommen Horte – haben zur Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben folgende pädagogische Grundlagendokumente anzuwenden:

1. den „Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, welcher Bildungsbereiche für die qualitätsvolle pädagogische Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen enthält, gemäß Anlage 1;
2. den Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule“, welcher Grundlage für die Begleitung und Dokumentation individueller sprachbezogener Bildungsprozesse ist, gemäß Anlage 2;
3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), welches auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule abzielt, gemäß Anlage 3;
4. den Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), welcher auf den Erwerb grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt, gemäß Anlage 4;
5. den Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern, gemäß Anlage 5.

**§ 2**

**Grundlagendokumente für Kindertagesstätten und Tagesmütter/Tagesväter**

(1) Für Kindertagesstätten gilt § 1 Z 1 bis 4 im Rahmen der Betreuung von Kindern während ihrer Besuchsverpflichtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 K-KBBG sinngemäß. Bei der Betreuung von nicht besuchspflichtigen Kindern in Kindertagesstätten ist jedenfalls der Werte- und Orientierungsleitfaden (Anlage 4) und der Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan (Anlage 1) anzuwenden.

(2) Für Tagesmütter und Tagesväter gilt § 1 im Rahmen einer Betreuung von Kindern während ihrer Besuchsverpflichtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 K-KBBG sinngemäß. Bei der Betreuung von nicht besuchspflichtigen Kindern haben Tagesmütter und Tagesväter jedenfalls den Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden.

**§ 3**

**Verweise**

Soweit in dieser Verordnung auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2019.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**